

Die rechtlichen Grundlagen und Strukturen der Förderung im Stadtumbau

I. Säulen der Städtebauförderung

- Förderung der Europäischen Union
- Förderung des Bundes und der Länder

II. Förderung der Europäischen Union

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 158-162 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-VO)
- Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 vom 11.01.2007

Stand:

Wie sich aus den Verabschiedungsdaten der oben benannten Rechtsgrundlagen ergibt, ist die Förderung der Europäischen Union neu strukturiert worden.

Die Städtebauförderung im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist für die Jahre 2007 bis 2013 geplant. Die löst die Förderung im Rahmen der Struk-

turfondsförderung und der Programme URBAN I und URBAN II ab, die im Jahr 2006 auslaufen sind.

Das operationelle Programm des Freistaats Sachsen ist am 11.01.2007 aufgestellt worden.

Der Freistaat Sachsen wird im Förderzeitraum u. a. von der Strukturfondsförderung im Ziel "Konvergenz" profitieren. Von 2007 bis 2013 werden für das Ziel Konvergenz 3.963 Mio. Euro an Strukturfondsmitteln zur Verfügung stehen.

Für den EFRE sind 78 % der Mittel vorgesehen, was einem Budget von 3.091,14 Mio. Euro entspricht.

Die Regierungsbezirke Dresden und Chemnitz fallen dabei in die Höchstfördergebiete. Der Regierungsbezirk Leipzig fällt in die Übergangsförderung.

Das Programm ist auf 3 Prioritätsachsen der Förderung ausgerichtet. Prioritätsachse 3 ist überschrieben mit „Infrastrukturelle Standortqualität des Freistaates Sachsen erhöhen“. Hierunter fallen auch die Mittel zur Förderung der Lebensqualität für Wohnen und Arbeiten in Städten.

Die Programme werden wie in der Vergangenheit durch Verwaltungsverordnungen des Freistaats Sachsen umgesetzt werden (bisher VwV-Stadtentwicklung vom 19.2.2001).

III. Förderung des Bundes und der Länder

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 104 b Grundgesetz
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Städtebauförderung 2006 (VV-Städtebauförderung 2006)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen vom 29.11.2002 (VwV StBauE)
- §§ 164 a und b Baugesetzbuch

Erläuterung:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Finanzhilfen im Bereich der Städtebauförderung vom Bund an die Länder ist durch die Förderalismusreform leicht modifiziert worden. Grundlage ist nunmehr der neu eingeführte Art. 104 b GG. Darin ist geregelt, in welchen Fällen und auf welchem Weg sich der Bund an der Finanzierung von Investitionen der Länder und Gemeinden beteiligen kann.

Das Nähere ist gemäß Art 104 b II GG durch Bundesgesetze oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Grundlage der Förderung für die Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und für das Programm Soziale Stadt ist das Baugesetzbuch in den §§ 164 a und b. Die anderen Programme haben ihre Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund in der jährlichen Bund-Ländervereinbarung. In dieser werden auch die Förderungen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und das Programm Soziale Stadt näher ausgestaltet.

In der Bund-Länder-Vereinbarung sind die Leitlinien für die Vergabe der Fördermittel durch die Länder an die Gemeinden geregelt.

Die Leitlinien sind sodann durch Verwaltungsvorschriften in den Ländern umgesetzt, die das Programm vollständig beschreiben und das Antragsverfahren regeln (z.B. in Sachsen VwV StBauE).

Die Programme werden durch die Länder regelmäßig ausgeschrieben.

Fördermittelempfänger ist in all diesen Programmen jeweils die Gemeinde, die sodann die Fördermittel an die Eigentümer und Projektträger/Investoren auf der Grundlage von Vereinbarungen ausreicht.

Aktuell laufen folgende Förderprogramme (nähere Beschreibung in der Präsentation):

- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (alte und neue Länder)
- Städtebaulicher Denkmalschutz in den neuen Ländern

- Stadtumbaumaßnahmen in den neuen Ländern
- Stadtumbaumaßnahmen in den alten Ländern
- Maßnahmen der Sozialen Stadt

Daneben stehen die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung (CO₂-Gebäudesanierung, Ökologisch Bauen, Wohnraum Modernisieren sowie Kommunal Investieren).

Die Förderprogramme können kumulativ genutzt werden.

Martin Alter
Rechtsanwalt